

# Papiermacher-BG



## Beispiele aus der Praxis · Teil 2

In Fortsetzung von Teil 1 (Papiermacher-BG 4/2002) werden im folgenden einige Anforderungen aus den Normen DIN EN 1034-1 „Gemeinsame Anforderungen“ und 1034-3 „Umroller, Rollenschneidemaschinen, Doubliermaschinen“ erläutert. Die wichtigsten Änderungen werden herausgestellt und an Hand von Bildern veranschaulicht. Wie bereits in Teil 1 beschrieben, wird auf die in jedem Mitgliedsbetrieb vorliegenden Normen und die darin behandelten Abschnitte in Kurzform hingewiesen. 1-5. 10 bedeutet: DIN EN 1034-1, Abschnitt 5. 10.

Bei der Betrachtung von Einzustellen wird vom Normalbetrieb der Maschine ausgegangen. Das Beseitigen von Ausschuss kann in manchen Fällen erleichtert werden, wenn sich die Maschine im **Rückwärtsgang** (1-5. 10.6) betreiben lässt. Eine harmlose Auslaufstelle wird dann plötzlich zur gefährlichen Einlaufstelle. Um nicht trennende Schutzeinrichtungen anbringen zu müssen, darf der Rückwärtsbetrieb bei Kriechgeschwindigkeit im Tipbetrieb,



**Bild 5**  
Durch einen Spiegel lässt sich die Aufgabestelle am Altpapierband einsehen. Die bei Rückwärtslauf entstehende Einzugstelle ist vom Bedienpult aus einsehbar.

natürlich nur mit Sicht auf die Gefahrstelle, erfolgen. Bei Rückwärtslauf eines Förderbandes kann die Forderung nach Sicht auf die Gefahrstelle auch durch einen großen, richtig eingestellten Spiegel gewährleistet sein (Bild 5).

Da die DIN EN 954-1 **Kategorien für sicherheitsrelevante Steuerungen** definiert, die unterschiedlich hohen Risiken zugeordnet sind,

werden in den DIN EN 1034-1 und 1034-3 die zu verwendenden Kategorien festgelegt, wenn entsprechende Risiken auftreten. So wird z. B. bei Steuerungen, die Mitarbeiter vor Quetschgefahren durch Rollenabsenk Bühnen sichern oder wenn der Tipbetrieb in Verbindung mit Kriechgeschwindigkeit die einzige Schutzmaßnahme ist, die Kategorie 3 nach DIN EN 954 gefordert (3-5.8); die Kriechgeschwindigkeit darf an diesen Maschinen übrigens nur 10m/min betragen.

Der Vermeidung von **Lärm** (1-5. 1.5) ist ein ausführlicher Abschnitt gewidmet. Es werden beispielhaft Maschinen aufgeführt, von denen gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht, sowie eine Reihe von Maßnahmen, wie laute Maschinen leiser gemacht werden können. Die VBG 7r machte über Lärm keine Angaben, aber die mitgeltende **BG-Vorschrift „Lärm“** (BGV B3) fordert die Einhaltung von Grenzwerten. Lassen sich die Grenzwerte nicht einhalten, sind beispielsweise Schallschutzkabinen vorzusehen.



**Bild 6**

Durch den Haltebügel für den pneumatisch angetriebenen Bolzenschneider muss sich der Mitarbeiter zum Aufschnneiden der Drähte nicht nach vorne beugen. Anmerkung: Handschuhe und Schutzbrille sind nach wie vor erforderlich, die aufspringenden Drähte stellen trotz Abstand ein Risiko für eine Verletzung dar.

Arbeitsplätze an Maschinen müssen mit einer **integrierten Beleuchtung** ausgestattet sein, deren Nennbeleuchtungsstärke mindestens 300 Lux beträgt. Bei Ausfall dieser Beleuchtung muss durch eine Sicherheitsbeleuchtung eine Beleuchtungsstärke von mindestens 3 Lux gewährleistet sein.

Die Einhaltung **ergonomischer Prinzipien** (1-5.22) wurde durch entsprechende Forderungen in der Maschinenrichtlinie in die Normen aufgenommen. Unnatürliche Körperhaltung ist demnach ebenso zu vermeiden wie das Hantieren mit schweren Lasten.

Die Hilfseinrichtung zum Öffnen von Ballendrähten in ergonomisch

günstiger Haltung nach Bild 6 ist als Ergebnis eines Verbesserungsvorschlages entstanden.

Die notwendigen Angaben in der **Betriebsanleitung** (1-7) wurden schon in Papiermacher-BG 1/02 und 2/02 ausführlich behandelt.

Das Versagen der Hubeinrichtung von **Andruckwalzen** (3-5.16) darf nicht zur Gefährdung von Mitarbeitern führen. Da zum Ankleben der Bahn auf Hülsen bei Tragtrommel-Rollenschneidern unter der Andruckwalze gearbeitet werden muss, sind in der Regel die genannten Einrichtungen vorzusehen und Maßnahmen zu treffen: Die Walze muss immer in die obere Endstellung fahren und dort durch mechanische Tragmittel wie z. B. seitliche Bolzen (Bild 7) gegen Absturz gesichert werden. Schlauchbruchventile in Hydraulik-



**Bild 7**

Die angehobene Andruckwalze der Rollenschneidemaschine befindet sich in der oberen Endstellung. Bei Bruch der Hebeeinrichtung würde die Lagerung auf dem ausgefahrenen Bolzen (Pfeil) aufsetzen, die Walze kann nicht nach unten fallen.



**Bild 8**

Eine Schmatte unterhalb der Absenkbühne verhindert, dass jemand gequetscht werden kann.

Der umlaufende Fußabweiser (Pfeil) am Rand der Rollenabsenkbühne vervollständigt die Sicherungsmaßnahmen an dieser Stelle.

oder Pneumatikleitungen nach Tabelle 5 (1-5.8.1) reichen dafür nicht aus, sie müssen unabhängig von 3-5.16 vorhanden sein.

Beim **Absenken von Rollen** (3-5.17), ob über Rollenabsenkbühnen oder aus Abrollböcken, besteht Quetschgefahr mit dem Fußboden. Während die VBG 7r noch keine Anforderungen dazu enthielt, wurden in den Sicherheitsregeln für Rollenschneider (BGR 129, früher ZH 1/188) schon Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion (Schmatten oder Lichtschranken) gefordert (Bild 8). In Abschn. 5.17 sind weitere Maßnahmen für solche Rollenschneidemaschinen aufgeführt, bei denen der Raum zwischen



**Bild 9**

Zwei Lichtschranken sorgen dafür, dass sich die Messer nicht verschieben können, wenn sich jemand im Gefahrenbereich befindet.

Wickelstation und Absenkbühne zugänglich ist.

Quetschgefahr besteht auch bei der **kraftbetriebenen, automatischen Einstellung der Schnittbreite** zwischen den einzelnen Messerhaltern (3-5.18.3). Durch richtig angeordnete Lichtschranken (Bild 9) lässt sich eine Gefährdung vermeiden: das Unterbrechen des Lichtstrahls schaltet die Bewegung der Messerhalter ab, löst also keinen Not-Aus-Befehl aus, der ja die gesamte Maschine abschalten würde.

Hiermit beenden wir zunächst unsere Artikelserie „Sichere Maschinen – Sicher Arbeiten“. Die einzelnen Beiträge dazu sind erschienen in „Verhütet Unfälle“ 6/2001, 7/2001, 8/2001, 10/2001 und

in „Papiermacher-BG“ 1/2002, 2/2002, 4/2002 und 5/2002. Alle Beiträge sind auch im Internet unter [www.pmbg@lpz-bg.de](mailto:www.pmbg@lpz-bg.de) (Mitteilungsblatt) einsehbar.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Artikelserie einige Informationen, aber auch Erklärungen für die Bedienung und Ausrüstung von Maschinen der Papierherstellung gegeben zu

haben. Falls noch Fragen bestehen, kann Ihnen Ihre Sicherheitsfachkraft da sicher weiter helfen.

Wir melden uns wieder zurück, wenn weitere Normen aus der Reihe DIN EN 1034 veröffentlicht werden und damit als Vorgabe für die Hersteller von Maschinen und Anlagen der Papierindustrie zur Verfügung stehen. *GI*

## Gute Beleuchtung

...ist das A und O für das Arbeiten am PC. Viele, die im Büro oder zu Hause am Computer arbeiten, klagen über rasche Ermüdung, Kopfschmerzen oder brennende Augen. Unzureichende Lichtverhältnisse können die Ursache für solche Beschwerden sein. Um diese Beschwerden zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung am Arbeitsplatz keine zu großen Helligkeitsunterschiede aufweist und auf dem Bildschirm keine Spiegelungen verursacht. Der Bildschirmarbeitsplatz sollte sich nicht unmittelbar am

Fenster befinden und die Blickrichtung beim Arbeiten soll parallel zur Fensterfront verlaufen. Insgesamt muss die Beleuchtung so hell sein, dass von Papiervorlagen und vom Bildschirm gleichermaßen gut abgelesen werden kann. Wichtig ist auch, dass sich einfallendes Tageslicht am Arbeitsplatz durch geeignete und verstellbare Lichtschutzvorrichtungen wie Jalousien (unser Bild) regulieren lässt. Einzelplatzbeleuchtung (Tischleuchten) ist für Bildschirmarbeitsplätze in der Regel nicht geeignet. Sie führt meist zu den unerwünschten Helligkeitsunterschieden im Arbeitsbereich. Wer aber auf eine individuelle Arbeitsplatzbeleuchtung dennoch nicht verzichten möchte, sollte spezielle Tischleuchten nur in Verbindung mit einer ausreichenden Allgemeinbeleuchtung verwenden.

Quelle: HVBG



## Änderung der Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Die Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 19.10.2001 eine Änderung der Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft beschlossen.

Die Notwendigkeit der Änderung der Satzung ergibt sich vor allem aus der *Währungsumstellung auf den Euro*.

Nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung gehören *Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft* nicht zum Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen, sondern diese können sich lediglich freiwillig versichern. Die Satzung ist in § 51 Abs. 1 Buchstabe e) der neuen Rechtslage angepasst worden.

Außerdem wurden die *Berufskrankheiten aus dem Beitragsausgleichsverfahren herausgenommen*. Der Präventionsanreiz, welcher hinter diesem Verfahren steht, kann nach den gemachten Erfahrungen seine Wirkung hier nicht entfalten, weil Berufskrankheiten oft erst lange Jahre nach ihrer Verursachung entstehen und zu Kosten führen.

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 28. Februar 2002 die Änderungen der Satzung genehmigt. Den ersten Nachtrag zur Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, welchem Sie die Änderungen entnehmen können, finden Sie nachfolgend abgedruckt. Da wir im Zuge dieser Änderungen unsere Satzung auch im Hinblick auf die neue Rechtschreibreform geändert haben, erhalten unsere Mitgliedsbetriebe demnächst eine komplette Ausfertigung der Satzung.

### Veröffentlichung gem. § 34 Abs.2 SGB IV (Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften –) in Verbindung mit § 57 der Satzung.

Die Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft - gültig mit Wirkung vom 01.01.1998 – wird wie folgt geändert:

#### Erster Nachtrag

zur Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft - Ausgabe 1998

#### Artikel I

##### Änderung der Satzung

1. § 14 erhält eine neue Nr. 7 mit folgendem Wortlaut: „Beschluss über die Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII)“ Die bisherigen Ziffern 7–18 werden die Ziffern 8–19.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ folgende Worte eingefügt: „nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV“.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Spiegelstrich der Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,“
4. In § 25 Abs. 3 wird die Zahl und das Wort „1.000 DM“ in „500 Euro“ geändert.
5. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird der Text in der nachstehenden Klammer ergänzt und wie folgt formuliert: „(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII)“.
6. § 30 Abs. 1 erhält eine neue Nr. 2 mit folgendem Wortlaut: „Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,“. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden die Ziffern 3 bis 5.
7. In § 30 Abs. 2, Buchstabe c, werden die Worte „eine Deutsche Mark“ ersetzt durch „einen Euro“.
8. In § 30 Abs. 2, Buchstabe d, werden die Worte „eine Deutsche Mark“ ersetzt durch „einen Euro“.
9. In § 32 werden die Zahlen und Worte „100 DM“ ersetzt durch „50 Euro“ bzw. „200 DM“ durch „100 Euro“.

10. In § 35 Abs. 2, wird die Zahl und das Wort „120.000,- DM“ ersetzt durch „63.000,- Euro“.

11. In § 42, Abs. 5 wird das Wort „sicherheitstechnischen“ in das Wort „Sicherheitstechnischen“ geändert und die Abkürzung und die Zahl „VBG 122“ werden ersetzt durch die Abkürzung und die Zahl „BGV A 6“.

12. In § 42 Abs. 10 entfällt der Satz nach dem Semikolon. Stattdessen wird der folgende Satz eingefügt: „Die Zahlung ist fällig nach erbrachter Leistung oder nicht erbrachter Leistung, wenn diese angeboten und vom Unternehmer schuldhaft nicht angenommen wurde.“

13. § 51 Abs. 1 erhält der Text des Buchstabens e folgende neue Fassung: „als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und dgl. des Unternehmens,“.

14. § 53 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).“

15. In § 53 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung: „In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OwiG).“

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Die in Artikel I Ziffer 1 bis 15 genannten Satzungsänderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

DerVorsitzende der Vertreterversammlung  
gez. Sklarek  
Rothenburg o. d. Tauber, den 19.10.2001

#### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 19. Oktober 2001 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. Februar

2002 II 2 – 69140.00 – 1914/2001

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Schreiber-Vogel)

#### Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

#### Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,  
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,  
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577  
www.pmbg.de,  
eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

#### Verantwortlich:

Dr. Jörg Meyer, Direktor der  
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

#### Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,  
Franz Hake, Ulrich Meesmann

#### Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,  
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,  
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40  
www.haefner-verlag.de,  
eMail: info@haefner-verlag.de

#### Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,  
76189 Karlsruhe  
D5983

